



Dieter Rösch      Uwe Heidenreich      Thomas Kuppinger  
Kirchenstr. 48      Tiefer Weg 2      Philipp-Stempel-Str. 1  
68799 Reilingen      68766 Hockenheim      67069 Ludwigshafen

Andreas Diebold  
Otto-Hahn-Str. 23  
68766 Hockenheim

An das  
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörde  
Herrn Frank Isenmann  
General-Sigel-Str. 12  
  
74889 Sinsheim

06.12.2012

**Betreff:      Geplanter Reiserschnittgarten beim Insultheimer Hof  
Ihr Zeichen: 53.04.01**

**Hier:      Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH auf Baumrodungen  
im Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten  
**Gemeinsame Stellungnahme  
des BUND-Ortsverbands Hockenheimer Rheinebene und  
der NABU-Gruppe Hockenheim****

Sehr geehrter Herr Isenmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zurverfügungstellung der Antragsunterlagen der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH, für die Beteiligung am Verfahren und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen und mit Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände

*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg  
und Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg*

nehmen wir wie folgt Stellung zum geplanten Neuaufbau eines Reiserschnittgartens am Standort Insultheimer Hof und zum Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH auf Baumrodungen im Umkreis von 250 Metern.

## Vorbemerkungen

Im Hinblick auf diese Stellungnahme wurden wir von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises darauf hingewiesen, dass es verfahrensrechtlich nicht vorgeschrieben ist, die Verbände am vorliegenden Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Dankenswerterweise wurden wir als lokale Vertreter der Naturschutzverbände BUND und NABU von der Unteren Naturschutzbehörde dennoch in das Verfahren einbezogen und haben die Gelegenheit erhalten, insbesondere zu den vorgesehenen Obstbaumrodungen im Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten Stellung zu nehmen.

Der Neuaufbau eines Reiserschnittgartens am Standort Insultheimer Hof wurde weder von der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH noch vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg öffentlich kommuniziert. Erst nachdem uns im September 2012 erste Hinweise aus der Bevölkerung auf eine Rodung von Obstbäumen rund um den Insultheimer Hof erreicht und wir daraufhin erste Anfragen an die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde sowie an den Landesbetrieb Vermögen und Bau gestellt hatten, wurden wir vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Der Ablauf des Verfahrens hat sich uns jedoch erst in den Wochen danach durch Anträge, Fragen und Gespräche nach und nach erschlossen.

Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns in unserer Stellungnahme nicht allein auf die vorgesehenen Obstbaumrodungen, da diese nicht losgelöst vom Ablauf der Ereignisse betrachtet werden können. Vielmehr äußern wir uns auch zum Verfahren sowie zu offenen und ungeklärten Fragen und nehmen eine abschließende Gesamtbeurteilung vor.

### Unserer Stellungnahme schließen sich an:

- BUND-Landesverband Baden-Württemberg
- BUND-Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald
- NABU-Landesverband Baden-Württemberg
- NABU-Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV),  
Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar

## **1 Vorliegende Unterlagen und Informationen**

Wir stützen unsere Stellungnahme auf folgende Unterlagen und Informationen, die wir durch Anträge nach Landesumweltinformationsgesetz und Anfragen per Email sowie bei Informationsveranstaltungen und Ortsterminen zum geplanten Reiserschnittgarten zusammengetragen haben:

### Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

- Informationsveranstaltung „Neuaufbau Reiserschnittgarten am Standort Insultheimer Hof“ im Rathaus Hockenheim am 11.10.2012.
- Schreiben von Herrn Ministerialdirigent Joachim Hauck vom 20.11.2012 (Beantwortung unseres Antrags nach Landesumweltinformationsgesetz vom 30.10.2012).
- Ausführungen von Herrn Dr. Konrad Rühl beim Ortstermin zum geplanten Reiserschnittgarten am 24.11.2012.
- Ausführungen von Herrn Ministerialdirigent Joachim Hauck bei der öffentlichen Gemeinderatsitzung im Rathaus Hockenheim am 28.11.2012.
- Abschließende Ergebnisse der pflanzengesundheitlichen Untersuchungen von Mai bis Oktober 2012 im Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten (per Email angefragt am 29.11.2012, erhalten am 30.11.2012).

### Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Naturschutzbehörde

- Schreiben von Herrn Alexander Zink vom 21.11.2012 (Beantwortung unseres Antrags nach Landesumweltinformationsgesetz vom 30.10.2012).
- Natura 2000-Vorprüfung von Herrn Ulrich Mahler vom Juli 2012 (Beantwortung unseres Antrags nach Landesumweltinformationsgesetz vom 30.10.2012).

### Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde

- Ausführungen von Frau Silvia Neubauer und Herrn Frank Isenmann beim Ortstermin zur Festlegung der Vorgehensweise und des Untersuchungsumfangs der artenschutzrechtliche Beurteilung am 18.10.2012.
- Schreiben von Herrn Frank Isenmann vom 20.11.2012 (Beantwortung unseres Antrags nach Landesumweltinformationsgesetz vom 30.10.2012).
- Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH vom 20.04.2012 auf Errichtung und Betrieb eines Reiserschnittgartens (per Email angefragt und erhalten am 29.11.2012).
- Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH vom 31.08.2012 auf Baumrodungen im Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten (Beantwortung unseres Antrags nach Landesumweltinformationsgesetz vom 30.10.2012).
- Ergebnisse der ersten pflanzengesundheitlichen Untersuchungen vom 22.05.2012 im Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten (Beantwortung unseres Antrags nach Landesumweltinformationsgesetz vom 30.10.2012).
- Artenschutzrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Obstbaumrodungen vom November 2012 (Beantwortung unseres Antrags nach Landesumweltinformationsgesetz vom 30.10.2012).

## **2 Ablauf des Verfahrens**

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen hat sich im Verlauf des Verfahrens eine entscheidende Wendung ergeben, nachdem bei den ersten pflanzengesundheitlichen Untersuchungen am 22.05.2012 festgestellt wurde, dass 22 der untersuchten Obstbäume von Viren bzw. Phytoplasmen befallen sind. Daher teilen wir das Verfahren in dieser Stellungnahme in zwei Phasen ein.

### **2.1 Phase 1: Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH vom 20.04.2012**

Am 20.04.2012 stellt die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 (1) der NSG/LSG-Verordnung „Hockenheimer Rheinbogen“ zur Errichtung und zum Betrieb eines Reiserschnittgartens am Standort Insultheimer Hof. In diesem Antrag wird auf folgende Pflicht hingewiesen, die sich aus den gesetzlichen Richtlinien ergibt: Zur Sicherstellung der Reinhaltung der Bestände müssen Bäume, an denen Kirschenringfleckenviren, Scharkakrankheit, Birnenverfall, Apfeltriebsucht oder Feuerbrand festgestellt wurde, unverzüglich gerodet werden, um eine Verbreitung dieser Schaderreger zu verhindern.

Zu diesem Zweck soll der aufzubauende Reiserschnittgarten in einem Umkreis von 500 Metern regelmäßig auf Befall mit den genannten Schaderregern kontrolliert werden. Die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH bittet in diesem Zusammenhang um eine Prüfung, inwieweit – bei Ersatz der gerodeten Bestände an anderer Stelle – eine Regelung gefunden werden kann, die die Rodung positiv getesteter Pflanzen auf den Flächen der Staatsdomäne Insultheimer Hof ermöglicht, ohne dass vorab Einzelbefreiungen von der NSG/LSG-Verordnung beantragt und genehmigt werden müssen.

Dem Antrag beigelegt ist das Protokoll zu einer Besprechung am 05.04.2012 zum Neuaufbau eines Reiserschnittgartens am Standort Insultheimer Hof. Bei dieser Besprechung wurde festgehalten, dass bei dem geplanten Vorhaben die Schutzgebietskulisse (Landschafts-, Wild- und Vogelschutzgebiet) und hier vor allem der Hauptschutzzweck – die Offenhaltung der Flächen als Rast- und Nahrungsräume für überwinterte nordische Saat- und Blässgänse – zu berücksichtigen sind.

Auf Grundlage des Antrags vom 20.04.2012 führt die Höhere Naturschutzbehörde eine Natura 2000-Vorprüfung durch, die im Juli 2012 abgeschlossen ist. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das im Antrag beschriebene Vorhaben, das zu diesem Zeitpunkt noch zwei Teilflächen (A und B) vorsieht, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets führt: Die ausgedehnte offene Feldflur, die den überwinterten nordischen Saat- und Blässgänsen Nahrungs- und Ruheflächen bietet, wird durch das Vorhaben insbesondere auf Teilfläche A nur unwesentlich verringert. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden Kohärenzmaßnahmen daher als nicht notwendig erachtet.

### **2.2 Phase 2: Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH vom 31.08.2012**

Im Protokoll zur Besprechung am 05.04.2012 ist vermerkt, dass im Mai 2012 eine erste vollständige Grundprüfung der im Umfeld des geplanten Reiserschnittgartens vorhandenen Obstbestände

auf Schaderreger erfolgen soll. Diese erste pflanzengesundheitliche Untersuchung nimmt das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg am 22.05.2012 für Steinobst vor. Wegen der größeren Testsicherheit bei Phytoplasmen soll das Kernobst erst im September/Okttober 2012 untersucht werden.

Die Steinobstuntersuchung führt zu dem Ergebnis, dass 22 der untersuchten Obstbäume von Viren bzw. Phytoplasmen befallen sind. Dieses Ergebnis wird am 18.06.2012 an die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz übermittelt und von dort am 14.08.2012 an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.

Durch das Ergebnis der Steinobstuntersuchung ergibt sich im Verlauf des Verfahrens eine entscheidende Wendung: Die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH fasst den Entschluss, die am Standort Insultheimer Hof vorhandenen Obstbestände nicht nur regelmäßig in einem Umkreis von 500 Metern auf Befall mit Schaderregern zu kontrollieren, sondern alle Obstbäume als potenzielle Wirtspflanzen im Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten zu roden.

Da dieses Vorhaben durch den Antrag vom 20.04.2012 nicht gedeckt ist, stellt die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH am 31.08.2012 bei der Unteren Naturschutzbehörde einen Ergänzungsantrag zur Befreiung von § 12 (2) 16 der NSG/LSG-Verordnung „Hockenheimer Rheinbogen“, in dem die Rodung von 305 Obstbäumen im Umkreis von Teilfläche A sowie von 100 Obstbäumen und 5 Weißdorn-Sträuchern im Umkreis von Teilfläche B beantragt wird. Auch das Kernobst soll in die Rodung eingeschlossen werden, obwohl es zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht untersucht ist. Als Ersatz für die zu rodenden Obstbäume werden Baumarten vorgeschlagen, die nicht zu den Wirtspflanzen von Feuerbrand, Obstvirosen und Obstphytoplasmen zählen.

Die abschließenden Ergebnisse der pflanzengesundheitlichen Untersuchungen, die inzwischen nur noch im Umfeld der Teilfläche A durchgeführt worden sind, werden vom Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg erst am 27.11.2012 vorgelegt. Ergebnis: 40 der insgesamt 204 untersuchten Stein- und Kernobstbäume weisen einen Befall mit Viren bzw. Phytoplasmen auf. Nach Meinung des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums besteht dadurch die große Gefahr eines latenten Befalls, was die Rodung aller Wirtspflanzenbäume erforderlich macht, um das Infektionsrisiko für den Bestand im Reiserschnittgarten gering zu halten.

### **2.3 Zusammenschau und Bewertung**

Bei der Suche nach einem neuen Standort für einen Reiserschnittgarten wurden mehrere in Frage kommende Standorte geprüft und als nicht geeignet eingestuft. Auch der Standort Insultheimer Hof wurde einer Prüfung auf Eignung unterzogen. Nach dem Antrag vom 20.04.2012 wurde zunächst die Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die keine Bedenken gegen das Vorhaben feststellt.

Als jedoch die Ergebnisse der ersten pflanzengesundheitlichen Untersuchungen vom 22.05.2012 vorlagen, wurde deutlich, dass auch der Standort Insultheimer Hof wegen des Befalls der vorhandenen Obstbestände mit Schaderregern für den Aufbau eines Reiserschnittgartens nicht geeignet ist.

Anstatt die Suche nach einem geeigneten Standort fortzusetzen, wurde beschlossen, trotz des Befalls der vorhandenen Obstbestände am Standort Insultheimer Hof festzuhalten. Der nachgereichte Ergänzungsantrag vom 31.08.2012 zielt daher darauf ab, alle potenziellen Wirtspflanzen im Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten prophylaktisch zu roden, obwohl nur ein geringer Teil tatsächlich von Schaderregern befallen ist.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen haben die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Standortsuche „verdeckt“ durchgeführt und dabei in erster Linie die Erfordernisse des Reiserschnittgartens zugrunde gelegt. Ortsansässige Gebietskenner und sachkundige Personen wurden nicht in die Standortsuche einbezogen. Wir denken hier z. B. an Landwirte und die Ortsgruppen der Naturschutzverbände, die ihre Kenntnisse in Bezug auf Bodenqualität, Streuobstvorkommen und Naturschutz hätten einbringen können. Ein solches Vorgehen hätte bei der Standortfindung gewiss zu einem besseren und einvernehmlicheren Ergebnis geführt.

Im Hinblick auf den Ablauf des Verfahrens kritisieren wir, dass die Rodung aller potenziellen Wirtspflanzen in einem Umkreis von 250 Metern erst in das Verfahren eingebracht wurde, nachdem sich der Standort Insultheimer Hof aus phytosanitärer Sicht als ungeeignet erwiesen hat. Damit ist auch das Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung hinfällig, das auf Grundlage des ursprünglichen Antrags vom 20.04.2012 ermittelt wurde, in dem die Obstbaumrodungen noch nicht vorgesehen waren.

Zur Legitimation der Obstbaumrodungen beruft sich die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH auf § 6 der Feuerbrandverordnung und § 6 der Anbaumaterialverordnung:

- § 6 der Feuerbrandverordnung beschreibt die Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrands, von der Vernichtung hochanfälliger und befallener Wirtspflanzen direkt am Standort bis hin zur Freimachung und Freihaltung befallener, befallsverdächtiger und befallsgefährdeter Grundstücke im Umkreis bis zu 500 Metern um betroffene Obstbauflächen. Es ist ausdrücklich vermerkt, dass diese Maßnahmen nur auf Anordnung der zuständigen Behörde zu ergreifen sind. Demnach sind die Maßnahmen nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, d. h. beim tatsächlichen Auftreten des Feuerbrands. Eine prophylaktische Vernichtung von Wirtspflanzen ist durch § 6 der Feuerbrandverordnung nicht gedeckt.
- § 6 der Anbaumaterialverordnung besagt, dass die Umgebung von zertifiziertem Material in einem Umkreis von 250 Metern frei sein muss von Kirschenringfleckenviren, Scharkakrankheit, Birnenverfall, Apfeltriebsucht und Feuerbrand. Demnach müssen in einem Umkreis von 250 Metern nur tatsächlich kranke Pflanzen vernichtet werden. Eine prophylaktische Vernichtung aller potenziellen Wirtspflanzen ist durch § 6 der Anbaumaterialverordnung nicht gedeckt.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Meinung, dass der prophylaktischen Rodung aller potenziellen Wirtspflanzen in einem Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten die rechtliche Grundlage fehlt.

### **3 Natur- und Artenschutz**

#### **3.1 Durchführung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Obstbaumrodungen ist Bestandteil des Ergänzungsantrags der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH vom 31.08.2012. In dieser ist vermerkt, dass die Vorgehensweise und der Untersuchungsumfang mit Vertretern der Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände beim Ortstermin am 18.10.2012 festgelegt wurden.

Diese Angabe entspricht nicht den Tatsachen: Bei der Informationsveranstaltung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rathaus Hockenheim am 11.10.2012 wurden wir zur Teilnahme am genannten Ortstermin eingeladen. Es wurde vereinbart, gemeinsam die zu untersuchenden Arten festzulegen. Beim Ortstermin wurden wir dann darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen anhand von Worst-Case-Annahmen noch im Spätherbst 2012 durchgeführt und auf baumbewohnende Fledermausarten, höhlenbrütende Vogelarten und europarechtlich geschützte Holzkäferarten beschränkt werden sollen.

Wir lehnen die angewandten Worst-Case-Annahmen ab, da a) diese Vorgehensweise nur deshalb gewählt wurde, weil die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH beim Neuaufbau des Reiserschnittgartens unter Zeitdruck steht und b) bei den untersuchten Tiergruppen jahreszeitlich bedingt keine Bestandserfassungen möglich sind.

Unsere Ablehnung haben wir bereits beim Ortstermin am 18.10.2012 zum Ausdruck gebracht und mit der Forderung verbunden, die Untersuchungen auf die gesamte Vegetationsperiode 2013 auszuweiten, was wiederum von der Unteren Naturschutzbehörde noch vor Ort strikt abgelehnt wurde.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden kann und sichergestellt ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der untersuchten Tiergruppen im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt.

Diese Einschätzung greift unserer Überzeugung nach zu kurz, denn sowohl die gewählte Vorgehensweise (Worst-Case-Annahmen) als auch die Einengung der Untersuchung auf Fledermäuse, Brutvögel und Holzkäfer erlauben trotz der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine abschließende Beurteilung der Auswirkungen, die von den vorgesehenen Obstbaumrodungen im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz zu erwarten sind.

#### **3.2 Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete**

Die Natura 2000-Vorprüfung wurde auf Grundlage des Antrags vom 20.04.2012 durchgeführt und konzentriert sich demnach auf die überwinternden nordischen Saat- und Blässgänse. Damit trägt sie gemäß § 14 der NSG/LSG-Verordnung „Hockenheimer Rheinbogen“ auch dem Schutzzweck des Wildschutzgebiets „Hockenheimer Rheinbogen I“ Rechnung.

Im Steckbrief des Vogelschutzgebiets 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“ sind jedoch weitere Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie und Zugvögel gelistet, für die der Neu-

aufbau und Betrieb eines Reiserschnittgartens gemäß dem Ergänzungsantrag vom 31.08.2012 möglicherweise eine Lebensraumveränderung nach sich zieht (vgl. Tabelle 1).

So ist z. B. offensichtlich, dass der Lebensraum des Neuntötters durch die Entfernung von Weißdorn- und ggf. auch Schlehe-Sträuchern zumindest lokal deutlich beeinträchtigt wird. Dies kann nicht im Sinne des Vogelschutzes sein, so dass auf Grundlage des Ergänzungsantrags vom 31.08.2012 eine erneute Natura 2000-Vorprüfung angezeigt ist. Es ist zu prüfen, ob – über die überwinterten nordischen Saat- und Blässgänse hinaus – eine oder mehrere der im Steckbrief des Vogelschutzgebiets gelisteten Arten durch das Vorhaben direkt oder indirekt beeinträchtigt werden.

Tabelle 1: Steckbrief-Arten des Vogelschutzgebiets 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“

Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie	Zugvögel
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	GrauParammer ( <i>Miliaria calandra</i> )
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )
Mittelspecht ( <i>Picoides medius</i> )	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )
Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )

Über den Schnapsgraben, der von Norden her als schmales Band bis an den Insultheimer Hof heranreicht, ist auch das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ vom geplanten Neuaufbau und Betrieb eines Reiserschnittgartens betroffen. Auch hier ist im Rahmen der erneuten Natura 2000-Vorprüfung zu untersuchen, ob eine oder mehrere der im Steckbrief des FFH-Gebiets gelisteten Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben direkt oder indirekt beeinträchtigt werden (vgl. Tabelle 2).



Tabelle 2: Steckbrief-Arten des FFH-Gebiets 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“

<b>Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie</b>		
<b>Amphibien</b>	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
<b>Fische</b>	<b>Wirbellose</b>	
Maifisch ( <i>Alosa alosa</i> )	Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	
Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )	Haarstrangwurzeleule ( <i>Gortyna borelii</i> ssp. <i>lunata</i> )	
Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	
Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )	
Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	
Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )	
Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea teleius</i> )	
Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )	Grüne Flussjungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )	
Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	

Die erneute Natura 2000-Vorprüfung auf Grundlage des Ergänzungsantrags vom 31.08.2012 wird unserer Einschätzung nach zu dem Ergebnis führen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, woraus sich die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ergibt.

### 3.3 Bewertung

In einem heterogenen und sensiblen Gebiet wie dem Hockenheimer Rheinbogen, der in seiner Gesamtheit ein kombiniertes Natur- und Landschaftsschutzgebiet, ein Wildschutzgebiet und ein europaweit bedeutsames FFH- und Vogelschutzgebiet ist, erwarten wir, dass bei allen dort geplanten Vorhaben die gesamte Schutzgebietskulisse berücksichtigt wird und die nachhaltige Entwicklung des Gebiets im Vordergrund steht.

Auch wenn der Reiserschnittgarten im Landschaftsschutzgebiet geplant ist und die vorgesehenen Obstbaumrodungen auf dieses beschränkt bleiben sollen, müssen bei einem solchen Vorhaben die gesamtökologischen Auswirkungen untersucht werden, die weit über den Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Beurteilung und der auf Grundlage des Antrags vom 20.04.2012 durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung hinausgehen.

## **4 Offene und ungeklärte Fragen**

### **4.1 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im geplanten Reiserschnittgarten soll dem Standard im konventionellen Obstbau entsprechen und auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Es wurde zwar mehrfach darauf hingewiesen, dass im Bedarfsfall das Antibiotikum Streptomycin zum Einsatz kommen soll, darüber hinaus wurden bisher jedoch keine genaueren Angaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemacht, so dass hier noch viele Fragen offen sind:

- Wie oft und über welche Zeiträume hinweg sollen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden? Mit welchen Auswirkungen auf Boden, Luft und Tiere ist zu rechnen?
- Der geplante Standort liegt im Wasserschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ (Schutzzone III). Welche Auswirkungen haben die vorgesehenen Pflanzenschutzmittel auf das Grundwasser? Die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH verweist darauf, dass auch der bisherige Standort in Weinsberg in einem Wasserschutzgebiet liege und keine Beeinträchtigung des Grundwassers vorliege. Kann dies durch entsprechende Untersuchungen belegt werden?
- Welche Auswirkungen haben die vorgesehenen Pflanzenschutzmittel auf den Menschen und hier insbesondere auf die Anwohner des Insultheimer Hofes? Diese befürchten beispielsweise, dass ihr Trinkwasser belastet wird, das sie aus Brunnen vor Ort beziehen.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Pflanzenschutzmittel ist zudem zu prüfen, inwieweit deren Einsatz im Sinne des Natur-, Boden- und Grundwasserschutzes gemäß § 11 (1) der NSG/LSG-Verordnung „Hockenheimer Rheinbogen“ überhaupt zulässig ist. Dies gilt insbesondere für solche Pflanzenschutzmittel, die nur aufgrund von Ausnahmegenehmigungen eingesetzt werden dürfen.

### **4.2 Infrastruktur und Verkehrsaufkommen**

Im Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH vom 20.04.2012 ist vermerkt, dass vorhandene Gebäude des Insultheimer Hofes genutzt werden sollen, z. B. für Kommissionierungsarbeiten. Darüber hinaus wurden bisher jedoch keine Angaben gemacht zum möglicherweise erforderlichen Ausbau der Infrastruktur und zum Verkehrsaufkommen rund um den Reiserschnittgarten und den Insultheimer Hof. Daher sind auch hier noch viele Fragen offen:

- Welches zusätzliche Verkehrsaufkommen wird generell erwartet? Wie hoch wird das täglich zu erwartende Verkehrsaufkommen sein? Wie wird sich das zu erwartende Verkehrsaufkommen auf die einzelnen Jahreszeiten verteilen? Wird nicht gerade zur Überwinterungszeit der nordischen Saat- und Blässgänse ein erhöhter Bedarf an Reisern bestehen?
- Muss das Verkehrsnetz (Wege, Zubringer) ggf. ausgebaut werden? Wie soll die Anfahrt zum Reiserschnittgarten und zum Insultheimer Hof geregelt werden? Dürfen Fahrzeuge nur von der L 722 her anfahren oder soll die Anfahrt auch von Altlußheim her über das Silzgewann bzw. von Hockenheim her über den Hofweg gestattet sein?

- Wie sind die Wasserver- und -entsorgung und die Energieversorgung geplant? Ist ein Ausbau der Telekommunikationseinrichtungen (Leitungen) vorgesehen?

Im Hinblick auf einen möglicherweise erforderlichen Ausbau der Infrastruktur ist zudem zu prüfen, inwieweit dieser gemäß § 12 (2) 6 der NSG/LSG-Verordnung „Hockenheimer Rheinbogen“ unter Erlaubnisvorbehalt steht.

#### **4.3 Pflanzenkrankheiten: Wirtspflanzen und Übertragung**

Aus den abschließenden Ergebnissen der pflanzengesundheitlichen Untersuchungen leitet das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg ab, dass die Rodung aller Wirtspflanzenbäume im Umkreis von 250 Metern erforderlich ist, um das Infektionsrisiko für den Bestand im Reiserschnittgarten gering zu halten. In die Untersuchungen wurden jedoch nur Obstbäume aus der Familie der Rosengewächse einbezogen, was unserer Meinung nach zu kurz greift. So weist z. B. Feuerbrand ein erheblich größeres Wirtspflanzenspektrum auf und wurde inzwischen auch bei Gräsern nachgewiesen. Weshalb wurde dies bei den Untersuchungen nicht berücksichtigt?

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Übertragungspfade von Schaderregern (Wind, Regen, Insekten, Vögel etc.) erscheint uns eine Schutzzone von 250 Metern um den Reiserschnittgarten und damit die Rodung der Obstbäume innerhalb der Schutzzone wirkungslos. Zwar sollen laut Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die phytosanitären Risiken am Standort Insultheimer Hof – bedingt durch die großen Ackerflächen im Umfeld – am besten beherrschbar sein, der Befall des bisherigen Standorts in Weinsberg mit Schaderregern bestätigt jedoch unsere Einschätzung, dass es einen wirksamen Schutz vor Schaderregern nicht gibt.

#### **4.4 Kriterien und Verlauf der Standortsuche**

Die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH sucht gemeinsam mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz seit dem Winter 2010 intensiv nach einem neuen Standort für einen Reiserschnittgarten. Bevor die Wahl auf den Standort Insultheimer Hof gefallen ist, wurden mehrere in Frage kommende Standorte geprüft und als nicht geeignet verworfen. Bei der Informationsveranstaltung im Rathaus Hockenheim am 11.10.2012 hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz darauf hingewiesen, dass einer der „allgemeinen Vorzüge“ des Standorts Insultheimer Hof die Lage im klimatischen Gunstraum des Oberrheingrabens sei. Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

- Weshalb wird die Lage im klimatischen Gunstraum betont, obwohl hier die Feuerbrandgefahr sowie die Gefahr des Befalls mit Läusen und anderen Schädlingen deutlich höher ist als in klimatisch weniger begünstigten Lagen? Die Lage im Oberrheingraben zieht unweigerlich einen höheren Einsatz von Antibiotika zur Verhinderung von Feuerbrand nach sich, als dies an anderen Standorten erforderlich wäre.
- Wurde der Standort überhaupt nach fachlichen Kriterien wie der klimatischen Lage ausgewählt oder standen andere Gesichtspunkte im Vordergrund, z. B. die räumliche Nähe zum Sitz der Geschäftsführung der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH in Karlsruhe?

Vor diesem Hintergrund kritisieren wir die Intransparenz der Standortsuche. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb der Standort Insultheimer Hof der einzig mögliche Standort sein soll, wenn die Kriterien und der Verlauf der Standortsuche nicht transparent gemacht und hierzu keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen werden nur die „allgemeinen Vorzüge“ des geplanten Standorts Insultheimer Hof angeführt (große arrondierte Fläche im Besitz des Landes, Mitnutzung vorhandener Gebäudesubstanz, kein klassisches Obstanbaugebiet und daher kleiner Streuobstbestand im Vergleich zu anderen Standorten).

Für den Neuaufbau und Betrieb eines Reiserschnittgartens erwarten wir gerade im Hinblick auf einen möglichen Standort im Hockenheimer Rheinbogen weitaus umfangreichere Untersuchungen als die tatsächlich durchgeführten. Hier wäre eine freiwillig auferlegte Umweltverträglichkeitsstudie des Landes Baden-Württemberg wünschenswert und es stellt sich die Frage, ob nicht grundsätzlich eine erneute Standortprüfung vorgenommen werden sollte, die z. B. analog zur Standortfindung für Windkraftanlagen alle möglichen Standorte in Baden-Württemberg berücksichtigt.

#### **4.5 Sortiment des geplanten Reiserschnittgartens**

Bisher wurde bei jeder öffentlichen Veranstaltung die Vorhaltung vieler alter und landeskulturell bedeutender Streuobstsorten in den Vordergrund gestellt. Ein Reiserschnittgarten leiste einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität in diesem Bereich und spiele eine wesentliche Rolle für die dauerhafte Erhaltung von Streuobstwiesen in Baden-Württemberg. Aus diesem Grund bestehe ein übergeordnetes Interesse am Erhalt eines Reiserschnittgartens und der Neuaufbau am Standort Insultheimer Hof sei Teil der Streuobstinitiative des Landes Baden-Württemberg. Als Naturschutzverbände stehen wir dieser Aufgabe eines Reiserschnittgartens grundsätzlich positiv gegenüber.

Im Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH vom 20.04.2012 werden jedoch noch andere Fakten genannt, die einen viel weiteren Bogen spannen: Aufgabe eines Reiserschnittgartens sei die Vorhaltung von gesundem, sortenechtem und zertifiziertem Ausgangsmaterial für die Aufzucht leistungsfähiger und virusfreier Obstgehölze. Abnehmer des Vermehrungsmaterials seien spezialisierte Baumschulen, der Erwerbsobstbau, Natur- und Landschaftspflegeverbände (Streuobst) sowie Versuchsanstalten, Pomologen, Gartenvereine und Privathaushalte. In Weinsberg sei bisher jedes Jahr Material für die Produktion von rund 1 Mio. Obstbäumen abgegeben worden. Daher weist die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH in ihrem Ergänzungsantrag vom 31.08.2012 auch auf die landes-, bundes- und sogar europaweite Bedeutung des Reiserschnittgartens hin.

Vor diesem Hintergrund gehen wir inzwischen davon aus, dass der geplante Neuaufbau eines Reiserschnittgartens am Standort Insultheimer Hof ganz überwiegend kommerziellen Zwecken dient und die Erhaltung alter und landeskulturell bedeutender Streuobstsorten nur eine untergeordnete Rolle spielt. Welchen Anteil diese erhaltenswerten Streuobstsorten am Gesamtsortiment haben, wurde bisher nicht spezifiziert. Zwar ist die finanzielle Beteiligung des Landes Baden-Württemberg am Neuaufbau des Reiserschnittgartens in Höhe von 180.000 € vor dem Hintergrund der Streuobstinitiative zu sehen, es ist jedoch nicht bekannt, ob diese Bezuschussung mit der Auflage versehen ist, die Mittel zweckgebunden für die Erhaltung alter und landeskulturell bedeutender Streuobstsorten einzusetzen.

## 5 Abschließende Beurteilung

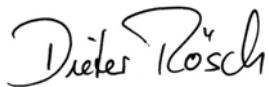
Unter Berücksichtigung aller uns vorliegenden Unterlagen und Informationen halten wir den Antrag der Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH vom 20.04.2012 einschließlich des Ergänzungsantrags vom 31.08.2012 für nicht genehmigungsfähig. Insbesondere aus den folgenden Gründen lehnen wir den Neuaufbau eines Reiserschnittgartens am Standort Insultheimer Hof ab:

- Die Obstbaumrodungen im Umkreis von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten wurden erst in das Verfahren eingebracht, nachdem sich der Standort Insultheimer Hof aus phytosanitärer Sicht als ungeeignet erwiesen hat. Die Rodungen sollen prophylaktisch durchgeführt werden, was durch § 6 der Feuerbrandverordnung und § 6 der Anbaumaterialverordnung nicht gedeckt ist, so dass die rechtliche Grundlage dafür fehlt.
- Mit dem nachgereichten Ergänzungsantrag vom 31.08.2012 ist das Ergebnis der im Juli 2012 abgeschlossenen Natura 2000-Vorprüfung hinfällig: Sie wurde vor dem Hintergrund des ursprünglichen Antrags vom 20.04.2012 durchgeführt, in dem die Obstbaumrodungen noch nicht vorgesehen waren. Auf Grundlage des Ergänzungsantrags vom 31.08.2012 ist eine erneute Natura 2000-Vorprüfung angezeigt. Es ist zu prüfen, ob – über die überwinterten nordischen Saat- und Blässgänse hinaus – eine oder mehrere der in den Steckbriefen der beiden Natura 2000-Gebiete gelisteten Arten durch das Vorhaben direkt oder indirekt beeinträchtigt werden.
- Die artenschutzrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Obstbaumrodungen anhand von Worst-Case-Annahmen greift zu kurz. Sie wurde wegen Zeitdruck im Spätherbst 2012 durchgeführt, so dass bei den untersuchten Tiergruppen jahreszeitlich bedingt keine Bestandserfassungen möglich waren. Zudem bleiben im Hinblick auf die Schutzgebietskulisse im Hockenheimer Rheinbogen die gesamtökologischen Auswirkungen der vorgesehenen Obstbaumrodungen unberücksichtigt.
- Der vorgesehene Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die davon zu erwartenden Auswirkungen auf Boden, Luft, Tiere, Grundwasser und Menschen sind nicht offengelegt. Damit ist auch nicht bekannt, inwieweit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – insbesondere solcher, die nur aufgrund von Ausnahmegenehmigungen eingesetzt werden dürfen – gemäß § 11 (1) der NSG/LSG-Verordnung „Hockenheimer Rheinbogen“ überhaupt zulässig ist.
- Bisher gibt es keine Angaben zum erwarteten Verkehrsaufkommen rund um den Reiserschnittgarten und den Insultheimer Hof sowie zum ggf. erforderlichen Ausbau der Infrastruktur. Damit ist auch nicht bekannt, inwieweit ein möglicher Ausbau der Infrastruktur gemäß § 12 (2) 6 der NSG/LSG-Verordnung „Hockenheimer Rheinbogen“ unter Erlaubnisvorbehalt steht.
- Wir bezweifeln, dass eine Schutzzone von 250 Metern um den geplanten Reiserschnittgarten, in der ausschließlich Obstbäume aus der Familie der Rosengewächse vernichtet werden, für den Reiserschnittgarten einen wirksamen Schutz vor Schaderregern darstellt. In diesem Zusammenhang gehen wir auch davon aus, dass an einem Standort im klimatischen Gunstraum des Oberrheingrabens ein höherer Einsatz von Antibiotika zur Verhinderung von Feuerbrand erforderlich ist, als an einem Standort in einer klimatisch weniger begünstigten Lage.

Als Naturschutzverbände stehen wir Sinn und Zweck eines Reiserschnittgartens grundsätzlich positiv gegenüber, soweit es um die Erhaltung alter und landeskulturell bedeutender Streuobstsorten geht und nicht kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen. In dieser Hinsicht leistet ein Reiserschnittgarten tatsächlich einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und liegt somit auch im Interesse des Naturschutzes.

Für die Standortwahl ist dies jedoch nicht ausschlaggebend und so ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb ein Standort mitten im Hockenheimer Rheinbogen ausgewählt wurde, der ein kombiniertes Natur- und Landschaftsschutzgebiet, ein Wildschutzgebiet und ein europaweit bedeutsames FFH- und Vogelschutzgebiet ist. Der Betrieb eines Reiserschnittgartens in der vorgesehenen Art und Weise führt im Hockenheimer Rheinbogen aus phytosanitären Gründen unweigerlich zur lokalen Einschränkung der Biodiversität und ist aus naturschutzfachlicher Sicht letztlich nicht zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Rösch  
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene  
1. Vorsitzender



Andreas Diebold  
NABU-Gruppe Hockenheim  
Sprecher



Uwe Heidenreich  
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene  
2. Vorsitzender



Thomas Kuppinger  
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene  
Mitglied des Vorstands